
Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- Bundesarbeitsgericht: Kein gesetzlicher Mindestlohn bei verpflichtendem Vorpraktikum
- Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen werden bis zum 30. Juni verlängert

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk einer Vollmacht
- Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in dringenden Fällen

3. Wettbewerbsrecht

- Ende einer Rabattaktion: Angabe „bis Sommeranfang“ irreführend
- Kundenbefragung ist keine „Prüfung“

4. Internetrecht

- OLG Karlsruhe: Muss der Online-Shop auch divers sein?
- LG Osnabrück: Preisangaben bei Google Ads und Versandkosten im Online-Shop müssen den Anforderungen an Preisklarheit und Preiswahrheit standhalten

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- BGH - Betriebsschließungsversicherung greift nicht im Lockdown
- BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

- Preisanpassungen, Lieferstopps und Lieferanteninsolvenzen bei der Strom- und Gasbeschaffung meistern
virtuell - 10. März 2022
- Patentberatung für Erfinder
IHK Wiesbaden - 2. März 2022
- Update Arbeitsrecht
virtuell - 5. April 2022
- Einsatz von Drittpersonal und freien Mitarbeitenden – Vermeidung finanzieller Risiken bei Scheinselbständigkeit
virtuell - 17. Mai 2022
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Bundesarbeitsgericht: Kein gesetzlicher Mindestlohn bei verpflichtendem Vorpraktikum**

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 19. Januar 2022 (Az.: 5 AZR 217/21) entschieden.

In dem zugrundeliegenden Fall beabsichtigte die Klägerin, sich an einer privaten, staatlich anerkannten Universität um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin zu bewerben. Nach der Studienordnung ist dort unter anderem die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Vor diesem Hintergrund absolvierte die Klägerin bei der Beklagten, die ein Krankenhaus betreibt, in der Zeit vom 20. Mai bis zum 29. November 2019 ein Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde nicht vereinbart. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) Vergütung in Höhe von insgesamt 10.269,85 Euro brutto, da sie im Rahmen einer Fünftagewoche täglich 7,45 Stunden Arbeit geleistet habe. Ein Vorpraktikum vor Aufnahme eines Studiums sei kein Pflichtpraktikum im Sinne des MiLoG. Daher greife die gesetzliche Ausnahme von der Vergütungspflicht nicht ein.

Das BAG sah dies anders und gab der beklagten Arbeitgeberin Recht:

Diese sei nicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 MiLoG verpflichtet. Die Klägerin unterfalle nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG erfasse nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben seien.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen worden sei, da diese Universität staatlich anerkannt sei. Hierdurch sei die von der Hochschule erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt. Diese Grundlage gewährleistet, dass - durch das Praktikumserfordernis in der Studienordnung - nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen werde.

(Pressemitteilung des BAG 1/22 vom 10. Januar 2022)

Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen werden bis zum 30. Juni verlängert

Die aktuelle Kurzarbeitergeld-Verordnung läuft am 31. März aus. Der Bundestag hat nun dem Beschluss des Kabinetts zugestimmt, verschiedene Sonderregelungen für die Kurzarbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

Insbesondere soll die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (KUG) befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert werden. Geplant ist ferner die Fortführung der Sonderregelungen bezüglich des erleichterten Zugangs zur Kurzarbeit, der erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit sowie der Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das KUG, ebenfalls bis zum 30. Juni. [Nähere Informationen in der Mitteilung der Bundesregierung vom 18. Februar 2022](#)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk der Vollmacht zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer GmbH

Das Oberlandesgericht (OLG) Bremen hat dem Registergericht die Befugnis zugesprochen, im Rahmen der Prüfung, ob eine GmbH ordnungsgemäß errichtet wurde zu verlangen, dass die Vollmacht den Vollmachtgeber hinreichend individualisiert erkennen lässt. Das Registergericht müsse demnach in der Lage sein festzustellen, dass die Vollmacht tatsächlich von dem vertretenen Gesellschafter stamme und nicht etwa von einer Person, die den gleichen Namen trage.

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem das Registergericht bei der Eintragung einer GmbH ein Eintragungshindernis sah. Ein Gesellschafter hatte den Gesellschaftsvertrag nicht selbst unterzeichnet, sondern eine Vollmacht zum Vertragsabschluss ausgestellt. Das Gesetz sieht vor, dass eine solche Vollmacht notariell errichtet oder beglaubigt sein muss. Dabei soll die Person, die diese Vollmacht ausstellt, so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Relevante Angaben sind neben dem Namen auch das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnung. In dem Fall, den das OLG zu entscheiden hatte, war lediglich der Name des Vollmachtgebers im Beglaubigungsvermerk angegeben, die anderen Angaben fehlten. Das Registergericht, das die Anmeldung der GmbH prüfte, sah dies als unzureichend an.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das OLG zurück. Das Registergericht habe zu Recht angenommen, dass eine ordnungsgemäße Gründung der GmbH nicht nachgewiesen worden sei. Die Person des Vollmachtgebers sei durch den Beglaubigungsvermerk nicht zweifelsfrei erkennbar. (Beschluss des OLG Bremen vom 14. Dezember 2021; Az.: 2 W 31/21)

Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in dringenden Fällen

Wenn dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft länger als drei Monate zu wenig Mitglieder angehören, muss das Gericht den Aufsichtsrat ergänzen, sofern dies beantragt wird. In dringenden Fällen hat das Gericht den Aufsichtsrat auf Antrag sogar schon vor Ablauf der Frist zu ergänzen ([§ 104 Abs. 2 S. 1 und 2 AktG](#)).

Mit seiner Entscheidung vom 13. Januar 2022 (Az.: 20 W 5 und 9/22) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt festgestellt, dass eine Übernahmesituation einen solch dringenden Fall darstellt.

Ein Übernahmeangebot sei für eine Aktiengesellschaft von entscheidender Bedeutung, so dass der Aufsichtsrat nicht nur beschlussfähig, sondern auch vollständig besetzt sein müsse. Die Auswahl der Personen für die zu besetzenden Aufsichtsratspositionen habe sich am Interesse des Unternehmens zu orientieren.

[Pressemitteilung des OLG Frankfurt vom 13. Januar 2022](#)

3. Wettbewerbsrecht

Ende einer Rabattaktion: Angabe „bis Sommeranfang“ irreführend

Gemäß Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Brandenburg vom 6. Juli 2021 (Az. 6 W 36/21) ist die Angabe „bis Sommeranfang“ in Bezug auf das Ende einer zeitliche befristeten Rabattaktion irreführend im Sinne des Wettbewerbsrechts.

Beklagt war ein Unternehmen, welches für Artikel aus dem Bereich E-Zigaretten und Zubehör eine zeitlich begrenzte Rabattaktion gestartet hatte und entsprechend bewarb. Das Ende der Rabattaktion gab die Beklagte hierbei mit „bis Sommeranfang“ an.

Hierin sah das Gericht eine Irreführung des Verbrauchers im Sinne des § 5a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Angabe „bis Sommeranfang“ könne sowohl als kalendarischer Sommeranfang, also bis zum 21. Juni, verstanden werden, als auch als meteorologischer Sommeranfang, wonach das Angebot nur bis zum 1. Juni gelten würde. Aufgrund des ungewissen Endes der Rabattaktion werde dem Verbraucher nach Ansicht des Gerichts eine wesentliche Information vorenthalten, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Kundenbefragung ist keine „Prüfung“

Gemäß Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 11. März 2021 (Az. 6 U 6125/20) wird bei der Werbung mit der Aussage „Von uns für Sie geprüft“ vom Verbraucher nicht lediglich eine Prüfung anhand einer Kundenbefragung erwartet.

Eine Reiseveranstalterin hatte eine Reise mit der oben genannten Aussage beworben. Im Zuge dessen hatte sie sich auf Ergebnisse einer Kundenzufriedenheits-Umfrage hinsichtlich dieser konkreten Reise gestützt.

Das Gericht sah hierin eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise. Bei der Angabe „Von uns für Sie geprüft“ werde in der Regel erwartet, dass eine Prüfung anhand objektiver Prüfungsmaßstäbe im Vorfeld erfolgt sei, und nicht lediglich die Kunden des Reiseveranstalters bezüglich der Reise im Nachgang befragt worden seien und die „Prüfung“ hierauf beruhe.

4. Internetrecht

OLG Karlsruhe: Muss der Online-Shop auch divers sein?

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat mit Urteil vom 14. Dezember 2021 (Az.: 24 U 19/21) entschieden, dass die Auswahl von nur zwei Geschlechtern (Herr/Frau) in einem Online-Shop eine Diskriminierung darstellt.

Die klagende Person, in deren Personenstandsdaten beim Standesamt „keine Angabe“ unter der Rubrik „Geschlecht“ eingetragen war, hatte sich im Online-Shop der Beklagten registriert. Durch die Einschränkung in der Eingabemaske sah sich die betroffene Person in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt und machte einen Entschädigungsanspruch geltend. Während das Gericht die Verletzung des Schutzes der geschlechtlichen Identität bejahte, wurde der Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer notwendigen Intensität der Herab- und Zurücksetzung verneint.

Praxistipp: Online-Shop-Betreiber und Newsletter-Anbieter sollten prüfen, ob ein zusätzliches Auswahlfeld in der Bestellmaske aufgenommen werden kann. Dabei kann die Wortwahl auch Auswirkungen auf automatisierte E-Mails (z.B. Bestellbestätigung) mit Anrede haben, insbesondere wenn eine direkte Ansprache vorgesehen ist. Dabei bietet sich die zusatzfreie Nutzung des Vor- und Nachnamens als neutralste Form an. Bezeichnungen wie „Divers“ oder „ohne Angabe“ können die Aussagekraft der E-Mails verfälschen und bilden nicht immer die genaue Situation ab.

LG Osnabrück: Preisangaben bei Google Ads und Versandkosten im Online-Shop müssen den Anforderungen an Preisklarheit und Preiswahrheit standhalten

Google Ads-Werbung bietet nur begrenzt Raum für eigene Gestaltungen und Informationen. Wird mit Preisen geworben, müssen diese Werbeanzeigen allerdings dem Grundsatz der Preiswahrheit entsprechen und alle notwendigen Informationen direkt in der Anzeige enthalten.

Dies gilt nach dem Urteil des Landgerichts (LG) Osnabrück vom 25. August 2021 (Az.: 18 O 140/21) insbesondere dann, wenn ein in Google-Ads ausgewiesener Preis nur ab einer bestimmten Mindestabnahmemenge zu erzielen ist. Aus Sicht des Gerichts verstehe ein Verbraucher ein Sternchen-Symbol am Preis auf der Produktseite eines Online-Shops als Hinweis darauf, dass auf der betreffenden Internetseite weitere Preisinformationen zu finden seien.

Der vorliegende Fall betraf eine Online-Apotheke mit dem Vertrieb von pharmazeutischen Produkten. Die Google-Ads-Anzeige bot ein Mittel zum Preis von 18 Euro an. Beim Klick auf das entsprechende Angebot, wurde auf der Landingpage deutlich, dass der Preis von 18 Euro erst ab einer Abnahme von 20 Packungen des Produkts galt. Bei Abnahme einer einzelnen Packung betrug der Preis hingegen 19,98 Euro.

Das Gericht stellte klar, dass ein mengenabhängiger Preis in einem solchen Kontext gegen die für Verbraucher maßgebliche Preisklarheit und Preiswahrheit verstoße und zudem eine Täuschung über den tatsächlichen Preis der Ware beinhalten könne, da der Verbraucher einen weiteren Preisvergleich bewusst oder unwissentlich unterlasse.

Praxishinweis: Eine mögliche Irreführung aufgrund verkürzter oder unklarer Aussagen bei Google-Ads-Anpreisungen kann ausgeschlossen werden, wenn auf der Landingpage vollständig und unmissverständlich aufgeklärt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Aussagen der Google-Ads-Werbung nicht bereits objektiv falsch sind. In einem solchen Fall ist eine Korrektur durch einen klarstellenden Hinweis nicht mehr möglich.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

BGH: Betriebsschließungsversicherung greift nicht im Lockdown

Ein Versicherungsnehmer hat keine Ansprüche aus einer Betriebsschließungsversicherung wegen einer im Zusammenhang mit der Pandemie erfolgten Schließung der von ihm betriebenen Gaststätte, wenn eine Betriebsschließung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 oder des Krankheitserregers SARS-CoV-2 nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 26. Januar 2022 (Az.: IV ZR 144/21) entschieden.

Nach den im konkreten Fall zugrundeliegenden „Zusatzbedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung) - 2008 (ZBSV 08)“ besteht Versicherungsschutz nur für Betriebsschließungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern angeordnet werden. In dem dortigen umfangreichen Katalog der meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger werden weder COVID-19 noch SARS-CoV-2 aufgeführt. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde diesen Katalog als abschließend erachten und nicht die Erwartung haben, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom Versicherungsschutz erfasst sei. Er könne auch nicht davon ausgehen, dass der Versicherer für nicht im Katalog aufgeführte Krankheiten und Krankheitserreger die Deckung übernehmen wolle, die - wie hier COVID-19/SARS-CoV-2 gerade zeigt – unter Umständen erst Jahre nach Vertragsschluss auftreten und bei denen für den Versicherer wegen der Unklarheit des Haftungsrisikos keine sachgerechte Prämienkalkulation möglich sei.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine nochmalige Verlängerung steuerverfahrensrechtlicher Hilfsmaßnahmen erlassen. Verlängert wird insoweit die Möglichkeit, für bis zum 31. März 2022 fällige oder fällig werdende Steuern im vereinfachten Verfahren eine zinslose Stundung bzw. einen Vollstreckungsaufschub zu beantragen.

[BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022](#)

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

Recht aktuell: Preisanpassungen, Lieferstopps und Lieferanteninsolvenzen bei der Strom- und Gasbeschaffung meistern

Das kostenlose Online-Seminar zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Preiserhöhungen und Vertragskündigungen zulässig sind und welche Rechte Ihnen als Kunden zustehen. Erörtert wird ebenfalls, welche Handlungsoptionen Ihnen zur Absicherung gegen eine Lieferanteninsolvenz zur Verfügung stehen bzw. mit welchen Mitteln den daraus resultierenden Konsequenzen begegnet werden kann.

Termin: 10. März 2022
Uhrzeit: 15.00 bis 16.30 Uhr
Ort: virtuell - IHK Kassel
kostenfrei für Mitglieder einer IHK

[Information und Anmeldung](#)

Patentberatung für Erfinder

Sie haben eine Erfindung gemacht und benötigen Hilfe für die ersten Schritte? Wir haben das Richtige für Sie!

Die Patentberatung der IHK und der HWK Wiesbaden informiert Sie kostenfrei, wie Sie Ihre Ideen am besten registrieren lassen und vor Nachahmern schützen.

In einem vertraulichen Gespräch von 30 Minuten mit einem erfahrenen Patentanwalt können Sie die eigene Erfindung vorstellen und klären, wie Sie Schutzrechte beantragen und durchsetzen können. Und Sie können Ihre Möglichkeiten zur Patent-, Marken, Gebrauchsmuster- und Designeintragung klären.

Nächster Termin: 2. März 2022
Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Update Arbeitsrecht

Das Online-Seminar stellt die neueste Rechtsprechung und Entwicklungen im Arbeitsrecht vor. Außerdem geben wir Ihnen wichtige Informationen zu altbekannten Themen wie Kurzarbeit und mobiles Arbeiten aber auch zu dem neuen Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, dem neuen Mindestlohn und anderen Neuerungen.

Termin: 5. April 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Einsatz von Drittpersonal und freien Mitarbeitenden – Vermeidung finanzieller Risiken bei Scheinselbständigkeit

Der Einsatz von Drittpersonal und sogenannten freien Mitarbeitenden birgt ebenso wie der Einsatz von sogenanntem „Croudwork“ oder „Clickwork“ häufig nicht unerhebliche finanzielle Risiken und mögliche Nachzahlungsverpflichtungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

In dieser Veranstaltung werden Sie für die Risiken beim Einsatz von Drittpersonal sensibilisiert.

Termin: 17. Mai 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de